

**Mitteilung des Senats vom 8. März 2011****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

**Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben**

In der Koalitionsvereinbarung wurde festgelegt, dass eine höhere Weiterbildungsbeteiligung erreicht werden soll. Zur Umsetzung dieses Ziels soll das Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen geändert werden, mit dem die Modalitäten der Förderung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen festgelegt werden.

Mit dem hier vorgelegten Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes soll die Grundlage für ein Konzept für lebenslanges Lernen geschaffen werden, das eine klare Zuordnung von Weiterbildungsveranstaltungen zu einer von vier Förderstufen vorsieht und auf diese Weise für eine transparente Förderstrategie sorgt. Das Konzept für lebenslanges Lernen soll alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

Die folgenden Punkte umfassen die wesentlichen Gesetzesänderungen:

- Präzisierung der Stellung und der Aufgaben der Weiterbildung und Aufnahme des Stichwortes „lebenslanges Lernen“ in § 1;
- Streichung von § 1 Abs. 4, da das Gesetz insgesamt gendergerecht überarbeitet wurde;
- Ergänzung bzw. Aktualisierung der Ziele der Weiterbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) und Streichung der „Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung“, da das Ziel als erreicht gelten kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 3);
- Einfügung des § 3 Abs. 2, der die Einführung des neuen Fördermodells ermöglicht (Streichung von § 8 Abs. 9, da in § 3 Abs. 2 mit aufgenommen);
- Einfügung des § 3 Abs. 3, mit dem die Fortschreibung der wesentlichen Förderstrategie und Förderschwerpunkte im Rahmen eines alle drei Jahre vorzulegenden Konzeptes für lebenslanges Lernen vorgesehen wird;
- Überarbeitung des § 8 Abs. 7 in Hinblick auf den Datenschutz und ein im Aufbau befindliches Bildungsmonitoring;
- Neuformulierung des § 11 Abs. 1, um eine Ermächtigungsgrundlage für eine Durchführungsverordnung anstelle von Richtlinien zu schaffen (deshalb Streichung von § 7 Abs. 3, und § 8 Abs. 8);
- Streichung der obsolet gewordenen Übergangsvorschriften (§ 15).

Der Gesetzesentwurf wurde von der Deputation für Bildung in der Sitzung am 17. Februar 2011 zur Kenntnis genommen.

## **Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

Das Weiterbildungsgesetz vom 18. Juni 1996 (Brem. GBl. S. 127 – 223-h-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem. GBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein kontinuierlicher Bildungsweg von der Schule über die berufliche oder akademische Ausbildung bis zur Weiterbildung fördert den sozialen Zusammenhalt und sichert sowohl den Erhalt der Erwerbsfähigkeit als auch die Teilhabe an der Gesellschaft und die Wahrnehmung der Bürgerrechte. Ein strukturiertes Weiterbildungsangebot schafft Übergänge zwischen beruflicher und akademischer Bildung und sorgt damit für Durchlässigkeit zwischen den Systemen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Weiterbildung hat die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen und lebenslanges Lernen zu ermöglichen.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „jedem“ durch das Wort „allen“ ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort „Erwachsenen“ werden die Wörter „nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht“ eingefügt.
  - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden vor die Wörter „der Landesverfassung“ die Wörter „der Ziele“ und nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Wörter „und der Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
      - „1. zur Entwicklung der Angebote der Weiterbildung zur politischen, beruflichen und allgemeinen Bildung für alle Erwachsenen, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
      2. zur Förderung von bildungsbenachteiligten Erwachsenen;
      3. zur Innovation und Qualitätssicherung in der Weiterbildung;“
    - bb) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben, die sich insbesondere an der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen orientieren und auf diese Weise sicherstellen, dass die erworbenen Kompetenzen auch auf europäischer Ebene vergleichbar sind;“
    - cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Höhe der finanziellen Förderung nach diesem Gesetz wird durch das Ausmaß des öffentlichen und des individuellen Interesses an einem Angebot, den Inhalt, die Form und den Umfang der Arbeit der Einrichtungen, die Möglichkeit der Nutzung weiterer Finanzierungsquellen und die Festlegungen im Haushaltsgesetz bestimmt. Die finanzielle Förderung soll mit steigendem öffentlichen Interesse steigen, sie soll mit steigendem privaten Interesse fallen.“

- (3) Die Senatorin für Bildung erstellt alle drei Jahre ein für die folgenden drei Jahre geltendes Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und Förderschwerpunkte fortgeschrieben werden.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden Absätze 4 bis 5.
- c) In dem neuen Absatz 5 Nummer 3 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die Teilnehmerinnen und“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „2. in der Regel zwei Jahre Leistungen nachgewiesen haben, die sich an den in § 2 genannten Zielen orientieren und nach Inhalt und Umfang eine Anerkennung rechtfertigen;“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; in der neuen Nummer 3 wird das Wort „jedermann“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
6. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Das Land Bremen kann den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 als Regelförderung zu den Kosten für Bildungsveranstaltungen Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent gewähren.“
7. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Anträge auf Programmförderung nach § 6 Absatz 2 kann jede Einrichtung der Weiterbildung stellen, die die Voraussetzungen der §§ 2, 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 erfüllt.“
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
 „(7) Für Zwecke der Programmförderung und der Weiterbildungsstatistik sind von den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und den Einrichtungen, die Programmförderung erhalten, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnahmelisten je Veranstaltung im Original beizufügen. In einer gesonderten Liste werden anonym Daten für die oben genannten Zwecke erhoben. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu diesen anonymen Daten zu regeln. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.“
- d) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Dem Landesausschuss gehören an:
1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretung, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;
  2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen des Landes Bremen, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;

3. zwei Vertreterinnen und Vertreter für die Schulen (Sekundarstufe II) im Lande Bremen, davon je eine oder einer aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven;
  4. zwei Sachverständige aus der betrieblichen Weiterbildungspraxis;
  5. zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter von Weiterbildungsinteressen, die durch die in § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung nicht hinreichend vertreten sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, des Magistrats der Stadt Bremerhaven oder des Senats des Landes Bremen sein;
  6. jeweils eine von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Wirtschaft und Häfen, der Senatorin für Finanzen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter und
  7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionaldirektion Niedersachsen–Bremen der Bundesagentur für Arbeit.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „Wissenschaft und Kunst“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden vor das Wort „Senatoren“ die Wörter „Senatorinnen und“ eingefügt.
  - cc) In Satz 5 werden die Wörter „des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
  - e) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“
10. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 10

#### Förderungsausschuss

Der Förderungsausschuss gibt der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Empfehlungen bezüglich der von ihr zu verantwortenden Weiterbildungsförderung. Ihm gehören an:

1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen, davon eine oder einer aus Bremerhaven;
  2. zwei Vertreterinnen und Vertreter nicht anerkannter Einrichtungen;
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulen;
  4. bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und
  5. eine von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter.“
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Ausführung der §§ 3 bis 8 Regelungen zur Anerkennung von Einrichtungen, Regelungen zur Beantragung, Bewilligung und Abrechnung von Zuschüssen, Regelungen über entsprechende Begriffsbestimmungen, Regelungen über Förderungsbedingungen und Regelungen

über ein Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und die Förderschwerpunkte fortgeschrieben werden, zu treffen.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
12. In § 13 Abs. 2 werden vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
13. In § 14 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
14. § 15 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung**

#### **I Allgemeines**

Gesetz und Richtlinien sollen überarbeitet werden, um das vom Landesausschuss für Weiterbildung und dem Förderungsausschuss gemeinsam entwickelte und beschlossene neue Fördermodell umzusetzen, das bei der Förderung nicht mehr allein auf die Art der Bildungsangebote abstellt.

Es sieht stattdessen vor, dass in Hinblick auf die Programmförderung eine abgestufte Förderung eingeführt wird, die das Ausmaß des mit den Angeboten der Einrichtungen verfolgten öffentlichen Interesses berücksichtigt: Je höher das öffentliche Interesse an einem Angebot, desto stärker soll dieses gefördert werden.

Außerdem soll dem individuellen Weiterbildungsinteresse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen Rechnung getragen werden: Wenn das individuelle Interesse an bestimmten Bildungsmaßnahmen bereits jetzt hoch ist und die Bürgerinnen und Bürger bereit sind, für diese Themen selbst finanzielle Mittel aufzubringen, erscheint eine Förderung mit öffentlichen Mitteln weniger dringlich.

Schließlich soll die Förderhöhe auch davon abhängen, inwieweit die Einrichtungen andere Finanzierungsquellen nutzen können: Je weniger die Einrichtungen auf andere Finanzierungsmöglichkeiten wie Teilnahmegebühren oder Förderprogramme Dritter zurückgreifen können, desto höher soll die Förderung durch das Land Bremen ausfallen.

Im Hinblick auf die institutionelle Förderung gilt, dass alle Unterrichtsstunden von Bildungsmaßnahmen, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt, als Berechnungsgrundlage berücksichtigt werden. Im Ergebnis führt das dazu, dass Bildungsmaßnahmen, für die keine zusätzliche Programmförderung vorgesehen ist, dennoch die institutionelle Förderung erhöhen.

Daneben ist das Gesetz gendergerecht überarbeitet worden.

#### **II Zu den Vorschriften im Einzelnen**

##### **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)**

In Absatz 1 wurden die Stellung und die Aufgaben der Weiterbildung klarer herausgestellt.

In Absatz 2 wurde ein Hinweis auf das in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Ziel des lebenslangen Lernens eingefügt und die zeitliche Einordnung in den Lebenslauf („nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht“) gestrichen, da diese thematisch näher an den in Absatz 3 angesprochenen Adressatinnen und Adressaten von Weiterbildung angesiedelt ist.

In Absatz 3 wurden die Erläuterungen zu den Adressatinnen und Adressaten von Weiterbildung um die in Absatz 2 gestrichene zeitliche Einordnung in den Lebenslauf ergänzt.

Da das Gesetz gendergerecht überarbeitet wurde, ist Absatz 4 redundant und wird daher aufgehoben.

##### **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)**

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 wurde in eine zeitgemäße Form gebracht und konkretisiert.

§ 2 Abs. 2 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Die Zielrichtung der Weiterbildungsmaßnahmen wurde als Nummer 2 dahingehend erweitert, dass besondere Angebote für bildungsbenachteiligte Erwachsene entwickelt werden sollen. Da das Ziel der Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung als erreicht gelten kann, wird Nummer 2 in der bisherigen Fassung gestrichen. In Nummer 4 wurde ein Hinweis auf die Schaffung von Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene ergänzt.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)**

Der neue Absatz 2 trägt dem neu entwickelten Fördermodell Rechnung, das auf das Ausmaß des öffentlichen und individuellen Interesses an einem Angebot und die Möglichkeit der Nutzung weiterer Finanzierungsquellen abstellt. Weiter wurde die Formulierung aus § 8 Abs. 8 der alten Fassung des Gesetzes übernommen, wonach auch der Inhalt, die Form und der Umfang der Arbeit der Einrichtungen Einfluss auf die Förderung nimmt. Der Hinweis auf die Begrenzung der Förderung durch das Haushaltsgesetz wurde der Vollständigkeit halber an dieser Stelle mit aufgenommen, § 8 Abs. 9 deshalb gestrichen (siehe unten).

Der neue Absatz 3 soll sicherstellen, dass die Förderstrategie und die Förderschwerpunkte alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Absatz 5 Nr. 3 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)**

In Absatz 1 Nr. 2 wurden die Ziele erweitert, an denen die Leistungen der Weiterbildungseinrichtungen ausgerichtet sein sollen, indem auf den gesamten § 2 Bezug genommen wird.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)**

§ 5 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben, weil das Ziel der Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung als erreicht gelten kann.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6)**

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wurde allgemeiner gefasst, da das Nähere in der Verordnung geregelt wird.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7)**

Absatz 3 wird aufgehoben, da die Form der näheren Regelungen in § 11 neu geregelt werden (siehe unten).

#### **Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8)**

§ 8 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Die Bezeichnungen der genannten Institutionen wurden aktualisiert. Wie in § 4 Abs. 1 Nr. 2 wurden in Absatz 3 die Ziele erweitert, an denen die Leistungen der Weiterbildungseinrichtungen ausgerichtet sein sollen, indem auf den gesamten § 2 Bezug genommen wird. Absatz 7 wurde zum einen in Hinblick auf den Datenschutz, zum anderen hinsichtlich eines im Aufbau befindlichen Bildungsmonitorings überarbeitet. Absatz 8 wird aufgehoben, da die Form der näheren Regelungen in § 11 neu geregelt werden (siehe unten). Absatz 9 wird aufgehoben, da der Hinweis auf die Begrenzung der Förderung durch das Haushaltsgesetz bereits in § 3 Abs. 3 erfolgt.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9)**

§ 9 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Die Bezeichnungen der genannten Institutionen wurden aktualisiert. Absatz 3 Nr. 5 wurde um den Hinweis ergänzt, dass die zwei erwähnten Vertreterinnen oder Vertreter auch nicht dem Senat angehören dürfen. Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 10)**

§ 10 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Die Aufgabe des Förderausschusses wurde präzisiert.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 11)**

In § 11 wurde die Bezeichnung der senatorischen Behörde aktualisiert. In Absatz 1 wird die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft geschaffen. Bisher wurden die Durchführungsregelungen

zum Gesetz von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Form von Richtlinien festgelegt. Dies betraf insbesondere § 7 Abs. 3 (Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren) und § 8 Abs. 8 (Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses und dessen Abrechnung) des Gesetzes. Die neue Form trägt einerseits der Notwendigkeit Rechnung, den im Gesetz verwendeten Begriff des „öffentlichen Interesses“ inhaltlich verbindlich auszufüllen, schafft aber andererseits auch die Flexibilität, ihn in Absprache mit den Ausschüssen an neue Entwicklungen anzupassen, ohne dass jeweils eine Gesetzesänderung notwendig wird.

**Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 13)**

§ 13 Abs. 2 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

**Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14)**

§ 14 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

**Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 15)**

§ 15 wird aufgehoben, da alle Einrichtungen überprüft wurden und die Vorschrift daher obsolet ist.